

OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG

GESCHÄFTSBERICHT 2021

Inhalt

I.	Grußwort des Präsidenten	2
II.	Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts	3
III.	Ausblick auf im Geschäftsjahr 2022 anstehende Entscheidungen	10

Impressum:

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:
Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gestaltung:
Ri'inOVG Christiane Scheerhorn (Pressesprecherin)

Fotografie Deckblatt:
© Christine Ehricke

Kontakt:
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin
49 (0)30 90149 - 80 (Zentrale)
49 (0)30 90149 - 8808 (Fax)
pressestelle@ovg.berlin.de (E-Mail)
www.ovg-berlin.brandenburg.de (Internetauftritt)

I. Grußwort des Präsidenten

Sehr geehrte Leserschaft,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Arbeit des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Wir möchten auch in diesen unruhigen und beunruhigenden Zeiten unserer Chronistenpflicht nachkommen und mit dem aktuellen Geschäftsbericht über die Entwicklung unserer Geschäftslage im Jahr 2021 informieren sowie einen Ausblick auf die interessanten Verfahren dieses Jahres bieten.



Den Geschäftszahlen des vergangenen Jahres können Sie entnehmen, dass das Oberverwaltungsgericht trotz schwieriger Rahmenbedingungen im Jahr 2021 Eingänge auf einem hohen Niveau bewältigt hat, wobei ein Anwachsen des Bestandes an unerledigten Verfahren trotz aller Anstrengungen nicht verhindert werden konnte. Die Verfahrensdauer konnte bei erstinstanzlichen Verfahren und Eilverfahren etwas gesenkt werden, bei den zweitinstanzlichen Berufungsverfahren ist sie hingegen gestiegen. Den größten Anteil unserer Eingänge hat auch im abgelaufenen Jahr das Migrationsrecht eingenommen, also Verfahren aus dem Ausländer- und Asylrecht. Daran wird sich absehbar nichts ändern. Hinzu tritt eine steigende Belastung des Oberverwaltungsgerichts durch erstinstanzliche Verfahren im Bereich des Planungsrechts durch eine Ausweitung der Zuständigkeiten, etwa bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Die politisch wie gesellschaftlich gewollte Energiewende und alle Bemühungen um eine Beschleunigung von Planungsverfahren und ihre gerichtliche Kontrolle können nur gelingen, wenn die Gerichte in die Lage versetzt werden, diese Verfahren zeitnah zu bearbeiten. Das erfordert für Berlin und Brandenburg eine personelle Ausstattung des Oberverwaltungsgerichts, die die Bildung der vom Gesetzgeber in § 188a VwGO vorgesehenen Senate für Wirtschaftssachen ermöglicht.

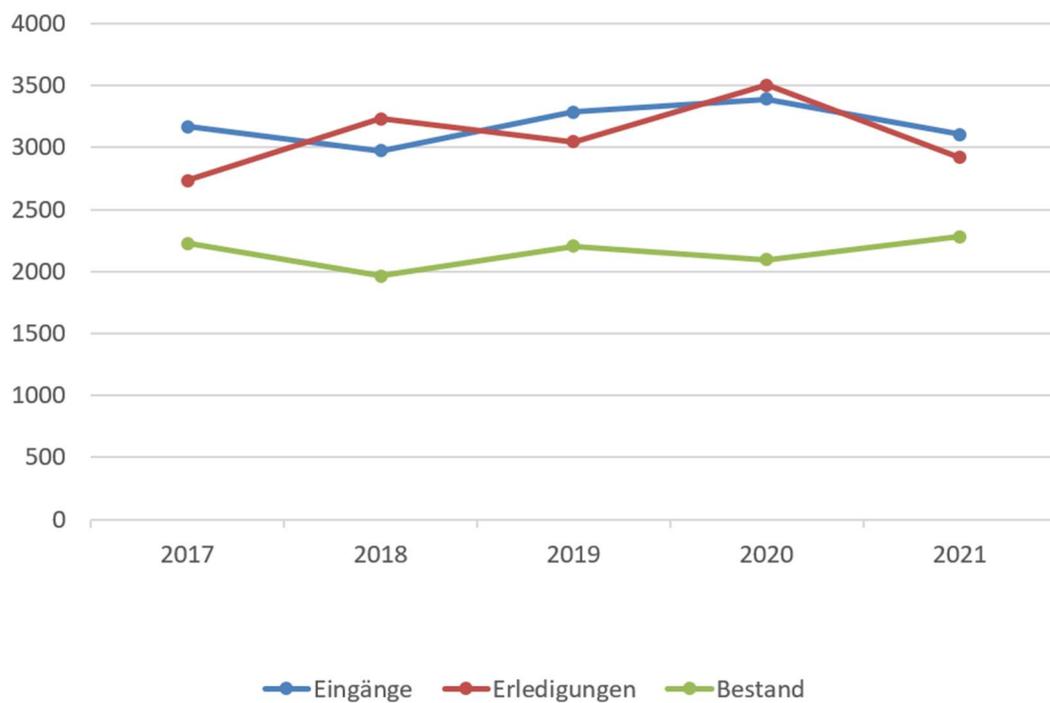
Neben den statistischen Daten vermittelt Ihnen der Ausblick auf anstehende Verfahren einen lebendigen Eindruck von unserer vielfältigen täglichen Arbeit. Sie reicht von der Prüfung großer Infrastrukturvorhaben bis zur Klärung von Einzelbelangen der Bürger und hat stets die effektive Gewährung von Rechtsschutz als Leitschnur. Dahinter steht die fleißige und professionelle Arbeit unserer Richterschaft und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Dienstbereichen des Gerichts.

PräsOVG Joachim Buchheister

II. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts

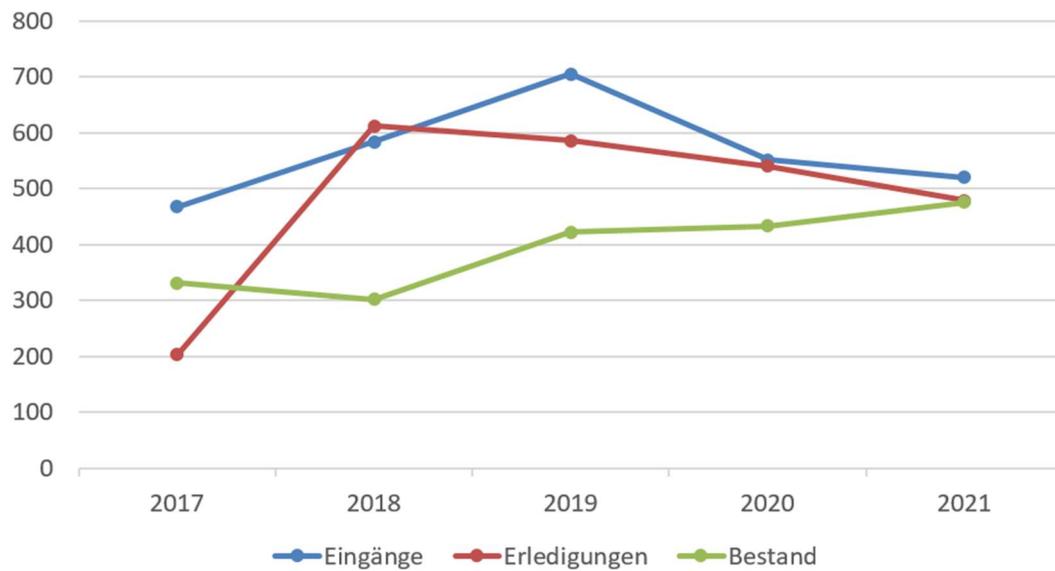
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2017	3.164	2.733	2.228
2018	2.972	3.231	1.965
2019	3.284	3.048	2.205
2020	3.390	3.502	2.093
2021	3.105	2.917	2.280

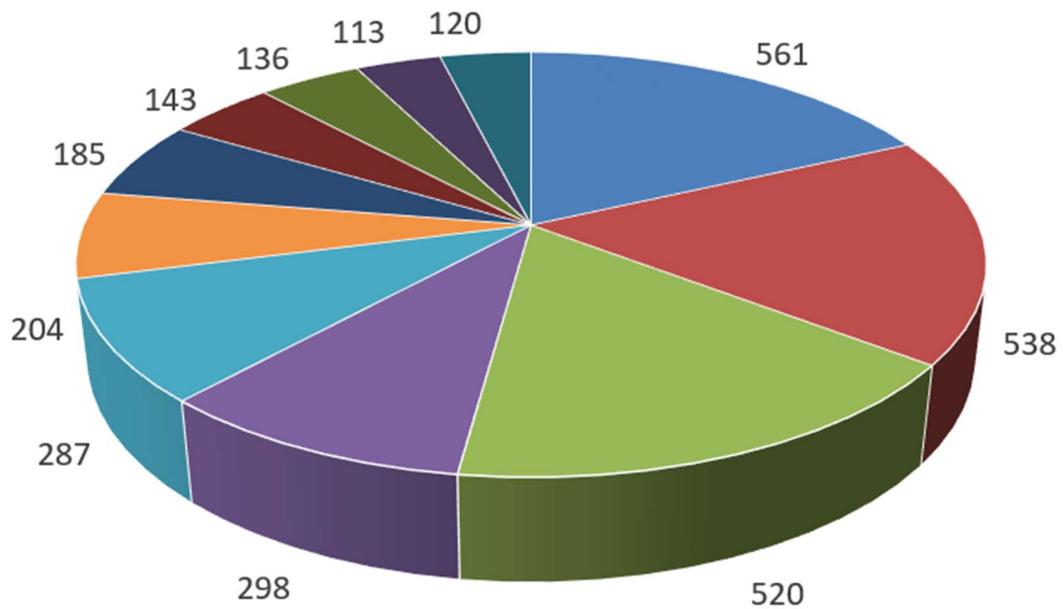


Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

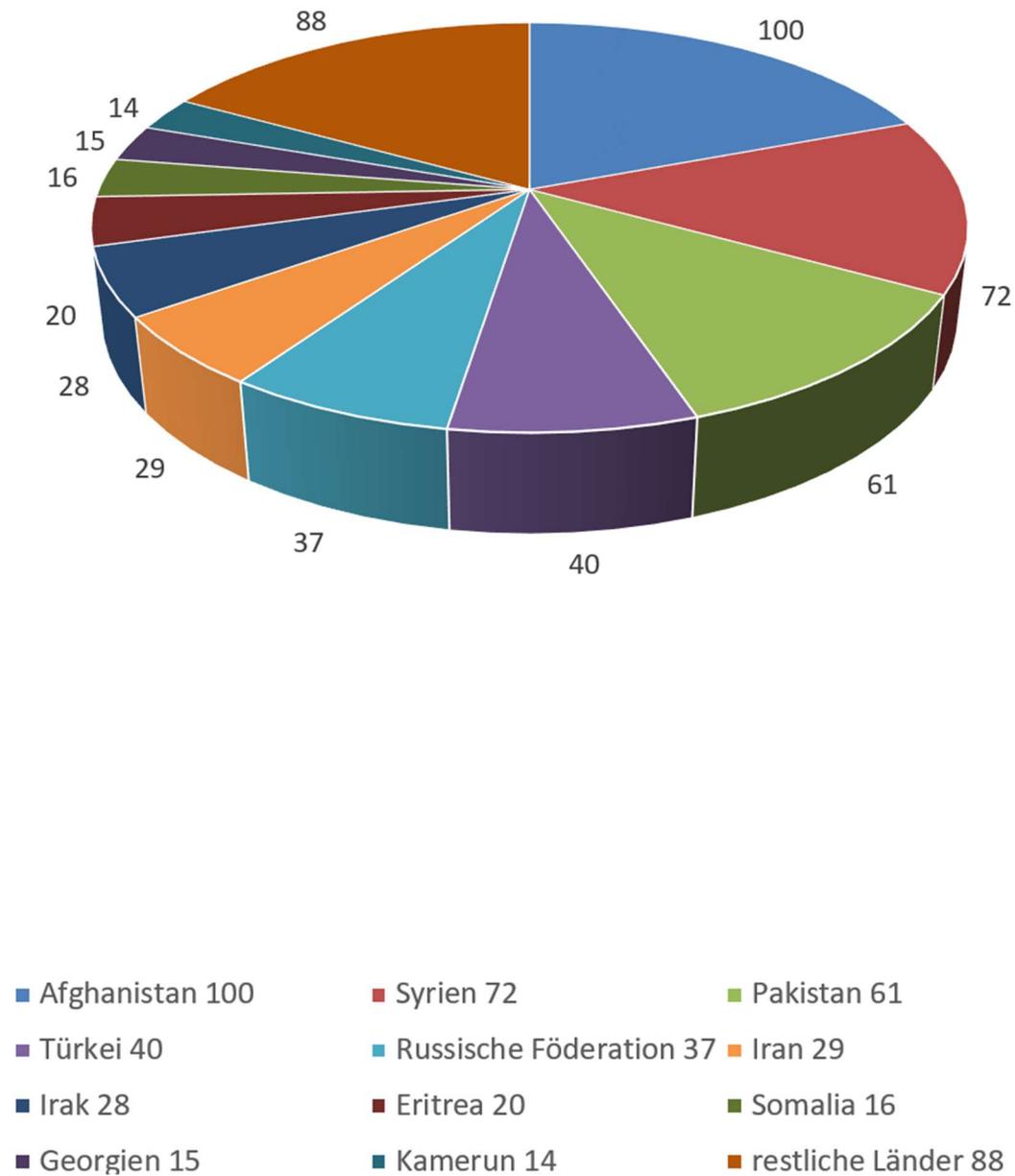
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2017	467	203	331
2018	583	612	302
2019	705	585	422
2020	551	540	433
2021	520	478	475



Eingänge im Jahr 2021 nach Sachgebieten:

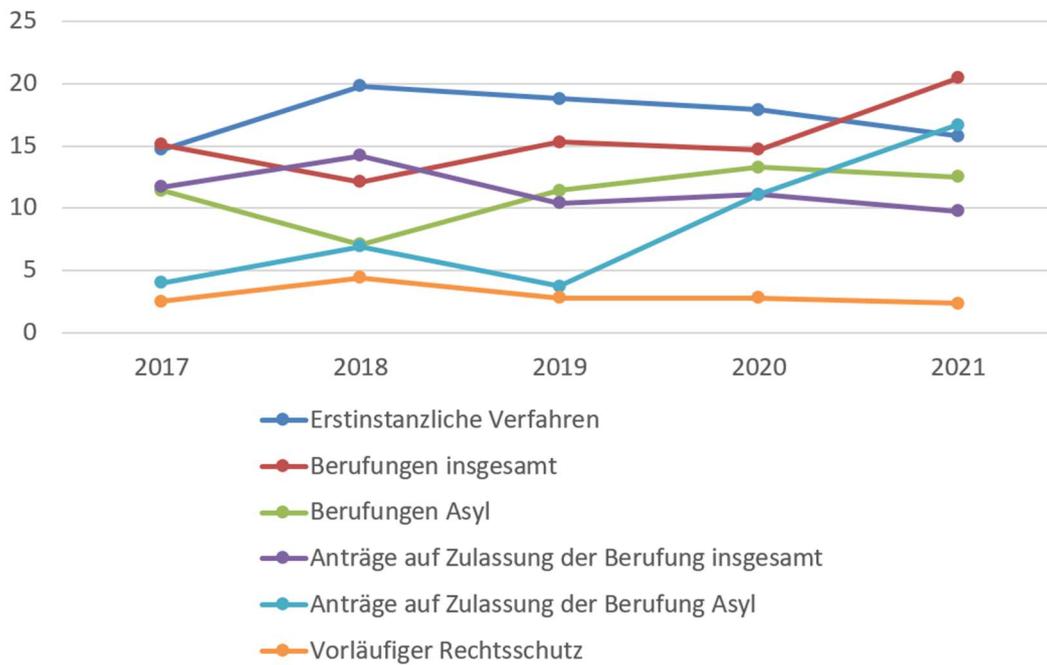


- Ausländerrecht 561
- Polizei- u. Ordnungsrecht (mit Infektionsschutzrecht 202) 538
- Asylrecht 520
- Sonstiges 298
- Recht d. öffentlichen Dienstes. Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 287
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht 204
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 185
- Abgabenrecht 143
- Umweltrecht 136
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 113
- restliche Verfahren 120

Eingänge Asyl im Jahr 2021 nach Herkunftsländern:

Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Erstinstanzliche Verfahren	Berufungen insgesamt/Asyl	Anträge auf Zulassung der Berufung insgesamt/Asyl	Vorläufiger Rechtsschutz
2017	14,7	15,1 / 11,4	11,7 / 4,0	2,5
2018	19,8	12,1 / 7,1	14,2 / 6,9	4,4
2019	18,8	15,3 / 11,4	10,4 / 3,7	2,8
2020	17,9	14,7 / 13,3	11,1 / 11,1	2,8
2021	15,8	20,45 / 12,5	9,75 / 16,7	2,32



Altersstruktur der anhängigen Verfahren (Stand 31.12.2021):

	Anzahl	davon Asyl	Anteil in Prozent
Eingang bis 2015	13	0	0,84
Eingang 2016	5	0	0,32
Eingang 2017	33	2	2,14
Eingang 2018	142	18	9,22
Eingang 2019	346	67	22,47
Eingang 2020	546	124	35,45
Eingang bis 30.06.2021	455	106	29,55
insgesamt	1.540	317	100

Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2017	34,92
2018	34,59
2019	35,30
2020	35,94
2021	34,78

*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

Zulassungsquote:

	entschiedene Anträge auf Zulassung der Berufung	stattgebende Zulassungsentscheidungen	Anteil in Prozent
2017			
gesamt	894	110	12,3
Asyl	161	31	19,3
2018			
gesamt	1444	195	13,5
Asyl	560	103	18,4
2019			
gesamt	1.262	95	7,5
Asyl	506	41	8,1
2020			
gesamt	1.317	134	10,17
Asyl	494	45	9,11
2021			
gesamt	1.073	97	9,04
Asyl	394	47	11,93

Erfolgsquote Berufungen:

	entschiedene Berufungen	stattgebende Entscheidungen	Anteil in Prozent
2017			
gesamt	236	46	19,5
Asyl	12	3	25
2018			
gesamt	231	56	24,2
Asyl	29	18	62,1
2019			
gesamt	229	80	34,9
Asyl	62	47	75,8
2020			
gesamt	172	44	25,58
Asyl	31	1	3,23
2021			
gesamt	206	57	27,67
Asyl	67	15	22,39

III. Ausblick auf im Geschäftsjahr 2022 anstehende Entscheidungen

Zulässigkeit nachträglichen Rechtsschutzes gegen polizeiliche Räumung und Durchsuchung

Der 1. Senat wird in zwei ähnlich gelagerten Berufungsverfahren zu klären haben, ob die jeweiligen Kläger die von ihnen behauptete Rechtswidrigkeit von Polizeieinsätzen im Wege einer sog. Fortsetzungsfeststellungsklage nachträglich geltend machen können. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klagen u.a. wegen Fehlens eines berechtigten Feststellungsinteresses i.S.v. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO als unzulässig abgewiesen, ohne die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen inhaltlich zu prüfen (sog. Prozessurteil).

Dem Verfahren OVG 1 B 1.20 liegen fünf weitgehend gleich verlaufene Polizeieinsätze (sog. Begehungen) von rd. 25 Minuten Dauer in den Jahren 2017 und 2018 zugrunde. Hierbei waren die Personalien der Gäste und Mitarbeiter zweier von der Klägerin betriebener Gaststätten in der Kaiser-Friedrich-Straße in Berlin-Charlottenburg kontrolliert und die Betroffenen durchsucht worden.

Im Verfahren OVG 1 B 2.20 geht es um das polizeiliche Betreten der angeblichen Vereinsräume des Klägers in der Rigaer Straße in Berlin-Mitte am 22. Juni 2016 zum Schutz der durch die Eigentümerin beauftragten Handwerker und Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma (insgesamt 24 Personen). Nach Ansicht des Vereins hat es sich um eine widerrechtliche Räumung seitens der Eigentümerin gehandelt, die durch die Polizei geschützt worden sei.

OVG 1 B 1/20, OVG 1 B 2/20

Überplanung einer öffentlichen Grünfläche

Der zweite Senat wird einen Bebauungsplan prüfen, mit dem eine öffentliche Grünfläche überplant wird. Der Plan setzt als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB einen Parkplatz fest. Vordringliches Planungsziel ist die Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkplätze in einem Wohngebiet. Gegen diesen Bebauungsplan wendet sich der Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks.

OVG 2 A 6/20, Termin zur mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2022, 10.00 Uhr

Bebauungsplan für eine Biogasanlage

Gegenstand des Verfahrens ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, dessen Ziel es ist, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Biogasanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Biogas in das regionale

Erdgasnetz zu schaffen. Hiergegen wendet sich der Eigentümer eines ca. 475 m nördlich des Plangebiets gelegenen Grundstücks.

OVG 2 A 7/20, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte

AfD-Parteispendenprozess wegen Zahlungen vor der Bundestagswahl 2017

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ein Bescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestages, mit dem die Partei Alternative für Deutschland (AfD) zur Zahlung einer Sanktion in Höhe von rund 396.000 Euro verpflichtet worden ist. Der AfD wird vorgehalten, vor der Bundestagswahl 2017 unzulässigerweise Geldbeträge in Höhe von insgesamt ca. 132.000 Euro mit dem Verwendungszweck „Wahlkampfspende Alice Weidel Social Media“ erlangt zu haben. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen (vgl. Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Berlin Nr. 36/2021). Es handele sich nicht um zulässige Direktspenden an Alice Weidel, sondern um gegen das Parteiengesetz verstoßende anonyme Spenden an die Partei. Mit ihrer vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufung geht die AfD gegen das erstinstanzliche Urteil vor.

OVG 3 B 28/21, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im vierten Quartal

Ersatzschulfinanzierung

In dem Berufungsverfahren geht es um die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft durch das Land Brandenburg. Eine Waldorfschule machte – wie zahlreiche weitere Ersatzschulen - vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) für das Schuljahr 2018/2019 einen höheren Zuschuss geltend. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt und verpflichtete das Land Brandenburg, bei der Zuschussgewährung die seit 2018 maßgeblichen Personalkosten für Lehrkräfte im öffentlichen Dienst als Vergleichsgröße zu berücksichtigen (Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 31. August 2021). Entgegen der insoweit rechtswidrigen Ersatzschulzuschussverordnung müssten auch Schulen in freier Trägerschaft bei der Berechnung des Zuschusses davon profitieren, dass für öffentliche Bedienstete im Jahr 2018 durch Tarifvertrag eine weitere Erfahrungsstufe eingeführt worden sei. Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung des Landes Brandenburg.

OVG 3 B 37/21, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte

Richterbeförderung

Nach einer Allgemeinen Verfügung der brandenburgischen Ministerin der Justiz vom 4. Mai 2021 (ErprobungsAV) dürfen Richter grundsätzlich nur dann in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 befördert werden, wenn sie zuvor an einem oberen Landesgericht für mehrere Monate erprobt wurden. Gegen die ErprobungsAV hat ein Richter eine Normenkontrollklage erhoben. Er ist der Auffassung, dass diese Verfügung gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verstoße, wonach Regelungen über die dienstlichen Beurteilungen von Beschäftigten vom Landtag gesetzlich genauer vorherbestimmt werden müssen.

OVG 4 A 1/21

Zweckentfremdung von Wohnraum - Anforderungen an Ersatzwohnraum

In mehreren Verfahren ist u.a. zu klären, welche Anforderungen der Berliner Landesgesetzgeber im Rahmen einer zweckentfremdungsrechtlichen Genehmigung an die Schaffung von Ersatzwohnraum für durch Abriss oder anderweitige Nutzung verloren gehenden Wohnraum stellen darf. Die aktuellen Regelungen des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes sehen u.a. vor, dass der Ersatzwohnraum bei einer Vermietung dem Wohnungsmarkt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung steht. Angemessene Bedingungen setzen danach Mieten voraus, die für Wohnungen der entsprechenden Art von einem durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmerhaushalt allgemein aufgebracht werden können. Der Ersatzwohnraum muss ferner grundsätzlich in räumlicher Nähe zu dem zweckentfremdeten Wohnraum oder zumindest in demselben Bezirk geschaffen werden, in dem die Zweckentfremdung erfolgt. Hiergegen wenden sich verschiedene Kläger, die sich vor allem auf die Verletzung ihrer Eigentumsrechte und die aus ihrer Sicht mangelnde Befugnis des Landesgesetzgebers zu Regelungen betreffend die Miethöhe berufen.

OVG 5 B 29.19 u.a.

Normenkontrollverfahren betreffend Corona-Verordnungen des Landes Brandenburg

In einer Vielzahl von Verfahren wenden sich die Inhaber von Hotels, Gaststätten und anderen Gewerbetrieben, aber auch Bürger gegen die im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie erlassenen und vielfach geänderten Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg. Nachdem das Oberverwaltungsgericht bereits im Rahmen einer Vielzahl von Eilverfahren zu den unterschiedlichen Corona-Verordnungen Stellung genommen hat, sind die anhängigen Hauptsacheverfahren

zu entscheiden. Strittig sind insbesondere Fragen der Erforderlichkeit und der Angemessenheit der jeweils getroffenen Maßnahmen.

OVG 5 A 1.22 u.a.

Nordumfliegung Blankenfelde-Mahlow

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und eine Anwohnerin wenden sich gegen Abflugrouten für den Flughafen Berlin Brandenburg. Diese führen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) bei Westbetrieb von der Startbahn 25R (Nordbahn) im Geradeausabflug über ihr in westlicher Verlängerung dieser Startbahn liegendes Gemeindegebiet bzw. ihr privates Wohnhaus. Die Klägerinnen machen im Wesentlichen geltend, dass der erneuten Festsetzung dieser Abflugrouten ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 19. September 2013 entgegenstehe, wonach die Festlegung dieser Routen nach dem damaligen Erkenntnisstand für den Nachtzeitraum unter Lärmschutzgesichtspunkten rechtswidrig gewesen sei. Die Klägerinnen halten eine Nordumfliegung in der Nachtzeit aus Gründen des Lärmschutzes und zur Vermeidung der Doppelbelastung mit An- und Abflügen für eindeutig vorzugswürdig. Nach Auffassung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung hat sich für den Nachtzeitraum keine der in Betracht kommenden Varianten einer Nordumfliegung von Blankenfelde-Mahlow gegenüber dem Geradeausabflug als im Ergebnis vorzugswürdig erwiesen

OVG 6 A 15/21, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte

Presseauskunft zu Hintergrundgesprächen im Kanzleramt

Der Kläger, ein Journalist, recherchiert zu sog. "Hintergrundgesprächen" des Bundeskanzleramts während der Amtszeit von Bundeskanzlerin Merkel und begehrt die Erteilung von Auskünften des Bundeskanzleramts. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger dazu verschiedene Auskünfte u.a. hinsichtlich Ort, Zeit und Teilnehmern zu erteilen. Hiergegen richtet sich die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung der Beklagten. Sie macht geltend, dass die Voraussetzungen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs nicht erfüllt seien. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass Hintergrundgespräche zwingend die gegenseitig vereinbarte Vertraulichkeit voraussetzten, was eine nachträgliche Veröffentlichung von Informationen zu diesen Gesprächen ausschließe. Dem Bundeskanzleramt lägen die begehrten Informationen außerdem nicht vor, der Anspruch sei daher auf eine unzulässige Informationsbeschaffung gerichtet.

OVG 6 B 1/21, Termin zur mündlichen Verhandlung am 28. März 2022, 12.00 Uhr

Kitakosten - interkommunaler Ausgleich

Kläger und Beklagte sind brandenburgische Gemeinden. Kinder mit Wohnsitz im Gemeindegebiet der Beklagten werden in einer Kindertagesstätte im Gemeindegebiet der Klägerin betreut. Diese verlangt hierfür von der Beklagten einen Kostenausgleich. Die Beklagte verweigert diesen Ausgleich mit der Begründung, die betreuende Einrichtung sei nicht im Bedarfsplan des Landkreises als erforderlich aufgeführt. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren wird zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen der sog. interkommunale Kostenausgleich für die Betreuung von Kindern aus anderen Wohnortgemeinden zu erfolgen hat.

OVG 6 B 17/21, Termin zur mündlichen Verhandlung am 23. März 2022, 10.30 Uhr

Berechtigung des Landesrechnungshofs zur Prüfung der Rechtsanwaltskammer und des Rechtsanwaltsversorgungswerkes des Landes Brandenburg

In zwei Verfahren geht es um Rechtmäßigkeit von Verfügungen, mit denen der Landesrechnungshof Brandenburg die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rechtsanwaltskammer und des Rechtsanwaltsversorgungswerkes des Landes Brandenburg für das Geschäfts- und Rechnungsjahr 2014 angeordnet hat. Die hiergegen gerichteten Klagen hatten in erster Instanz keinen Erfolg. Mit ihrer vom Verwaltungsgericht Potsdam wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufung rügen die Kläger, dass der Landesrechnungshof nicht befugt sei, Verwaltungsakte an juristische Personen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dass sie als Selbstverwaltungskörperschaften nicht der Prüfungszuständigkeit nach § 111 der Landeshaushaltsordnung unterfielen. Ihre Finanzkontrolle erfolge ausschließlich durch interne Rechnungsprüfung und externe Staats- und Versicherungsaufsicht nach § 62 der Bundesrechtsanwaltsordnung bzw. § 19 des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes. Jedenfalls sei eine Freistellung von der Prüfung im Hinblick darauf geboten, dass die Kläger keine Mittel aus öffentlichen Haushalten erhalten, sondern ihre Aufgaben durch Pflichtbeiträge ihrer Mitglieder finanzieren.

OVG 10 B 2.18 u. OVG 10 B 5.18, Termin zur mündlichen Verhandlung 24. März 2022, 10.00 Uhr

Sanierungsgebietssatzung für das „Dragonerareal“

Das Normenkontrollverfahren richtet sich gegen eine Verordnung, mit der der Senat von Berlin das Gebiet „Friedrichshain-Kreuzberg – Rathausblock“ als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt hat. In dem Gebiet liegt das sog. „Dragonerareal“. Die Antragsteller sind Personen, denen Grundstücke im

Geltungsbereich der Verordnung gehören. Sie machen geltend, dass die Verordnung auf einer verfassungswidrigen Ermächtigung beruhe und nicht den Voraussetzungen von § 142 BauGB entspreche. Sie sei ohne hinreichende vorbereitende Untersuchungen mit dem sanierungsfremden Ziel erlassen worden, den Verkauf des Dragonerareals an einen privaten Investor zu verhindern, nehme unzutreffend ein aus städtebaulichen Missständen resultierendes Sanierungserfordernis an und verletze in mehrfacher Hinsicht das sanierungsrechtliche Abwägungsgebot.

OVG 10 A 3.17, Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte